

# AGVS

## ALLGEMEINE WERBEBEDINGUNGEN

### A. ANWENDBARKEIT

#### 1. Geschäftsbeziehungen zu Werbeaufraggebern

**1.1.** Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (nachfolgend «AGVS») ist Verleger und Herausgeber des Magazins AUTOINSIDE und Eigentümer wie Betreiber der Webseiten agvs-upsa.ch, autoenergiecheck.ch und autoberufe.ch. Die vorliegenden Werbe-/ Geschäftsbedingungen regeln die vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem AGVS und einem Werbeaufraggeber.

**1.2.** Die Viva AG für Kommunikation (nachfolgend «Viva AG») als national tätige Agentur für die Vermarktung der Werbeangebote des AGVS vertritt den AGVS exklusiv beim Abschluss von Werbe- und Publikationsverträgen und schliesst damit namens des AGVS diese Verträge mit den Werbeaufraggebern ab.

**1.3.** Der Werbevertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge, Wiederholungsaufträge u.ä.) von Werbeformaten wie Anzeigen, Bannern, Beilagen, Beiheftern, Beiklebern und bezahlten redaktionellen Werbeformaten (Sponsored Content/ Advertorial) im Zusammenhang mit dem Magazin AUTOINSIDE, den Webseiten agvs-upsa.ch, autoenergiecheck.ch und autoberufe.ch sowie allfällig neuen Print- und Online-Medien des AGVS. Die Viva AG kann den Werbekunden bei Werbeangeboten ergänzend die Beratung, Kreation von Werbeformaten, Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen gegen Berechnung des Aufwands anbieten.

#### 2. Geschäftsbedingungen der Werbeaufraggeber

**2.1.** Die vorliegenden Werbebedingungen werden mit Vertragsschluss Bestandteil des betreffenden Werbevertrages, subsidiär zu diesen Werbebedingungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung der eigenen Geschäftsbedingungen.

### B. VERTRAGSABWICKLUNG

#### 1. Preise

**1.1.** Bezüglich der Publikation gelten die jeweils gültigen Werbetarife und Konditionen der AGVS-Publikationen, zuzüglich MwSt..

**1.2.** Bezüglich Beratungs-, Kreative-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen des AGVS oder der Viva AG gelten deren jeweils gültigen Dienstleistungstarife, zuzüglich MwSt..

**1.3.** Änderungen der Werbetarife, Konditionen, Dienstleistungstarife und der MwSt. treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Inserent hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der neuen Werbetarife und Konditionen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er jeweils Anrecht auf die Konditionen, die gemäss Skala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

#### 2. Zusätzliche Kosten

**2.1.** Ausserordentliche Aufwendungen, welche nicht in deren Werbe- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, werden nach vorgängiger schriftlicher Kostenabsprache zusätzlich in Rechnung gestellt, zuzüglich MwSt.. Als solche gelten auf Seiten des AGVS resp. der Viva AG beispielsweise aufwändige Bearbeitungen von Werbevorlagen.

#### 3. Konditionen für Wiederholungsaufträge

**3.1.** Für Werbeformate, die an im Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Werbetarife günstigere Konditionen vorsehen.

**3.2.** Die Werbemittel müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.

**3.3.** Rückwirkend wird ein günstigerer Preis gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Werbeformates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

**3.4.** Werden die vereinbarten Erscheinungen innert 12 Monaten ab der ersten Erscheinung nicht erreicht, wird der zu günstig gewährte Tarif nachbelastet. Die nicht bezogenen Erscheinungen können nicht auf folgende Wiederholungsaufträge übertragen werden.

#### 4. Modalitäten Mengenabschlüsse bzw. Wiederholungsaufträge

**4.1.** Für jeden Werbeaufraggeber muss ein separater Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag vereinbart werden.

**4.2.** Der Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag kann grundsätzlich nur von einem einzelnen, rechtlich selbständigen Werbeaufraggeber, firmenübergreifenden Gruppen, Holdings und Einkaufsorganisationen getätigt werden.

**4.3.** Die Laufdauer der Wiederholungsaufträge beträgt 12 Monate ab der ersten Erscheinung. Beginnt er bis und mit dem 15. eines Monats, so dauert er bis Ende Vormonat des folgenden Jahres; beginnt er zwischen dem 16. und dem Ende eines Monats, so läuft er bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres.

**4.4.** Grundsätzlich gelten für die ganze Laufdauer die gleichen Konditionen und Tarife.

#### 5. Verlegerrecht

**5.1.** Der AGVS behält sich vor, Änderungen der Werbeinhalte zu verlangen oder Werbemittel ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

**5.2.** Der AGVS kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Werbemittel ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

**5.3.** Der AGVS kann Werbemittel wie Anzeigen, Banner und bezahlte redaktionelle Werbeformate mit der Bezeichnung «Anzeige», «Promotion» oder «Sponsored Content» u.ä. versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

**5.4.** Der AGVS kann grundsätzlich über die Platzierung der Werbemittel bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Mit Platzierungszuschlag gebuchte und von Viva AG entsprechend bestätigte Werbemittel müssen eingehalten werden und dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem Werbeaufraggeber verändert werden.

**5.5.** Aufträge für Werbebeilagen, Beikleber und Beihefter sind für den AGVS erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

#### 6. Probeabzüge

**6.1.** Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Werbeformate in elektronischer Form (PDF) geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 10 Kalendertage vor Annahmeschluss eintreffen.

**6.2.** Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.

#### 7. Druckmaterial

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der AGVS resp. die Viva AG für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig. Für die termingerechte Lieferung der Druckunterlagen oder Beilagen ist der Inserent verantwortlich.

## 8. Zahlungskonditionen

**8.1.** Für die Publikation von Gelegenheitsanzeigen gilt eine Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen.

**8.2.** Für die Publikation aller übrigen Werbeformate gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

**8.3.** Der Inserent fällt nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss 12.1 bzw. 2.2 umgehend in Verzug. In der Folge erhebt der AGVS resp. die Viva AG einen Verzugszins von 5%. Zudem kann der AGVS resp. die Viva AG für alle zukünftigen Aufträge Vorauszahlung verlangen, bis alle gebuchten Werbeformate bezahlt worden sind.

**8.4.** Fällt der Inserent nach 12.3 in Verzug, so werden ihm für das zweite und letzte Erinnerungsschreiben des AGVS resp. der Viva AG CHF 50.- in Rechnung gestellt.

**8.5.** Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Vergünstigungen und allfällige Beratungs- und Vermittlungsprovisionen.

**8.6.** Der Inserent verzichtet auf das Verrechnungrecht gemäss Art. 126 Obligationenrecht.

## 9. Vorzeitige Vertragsauflösung

**9.1.** Stellt eine AGVS-Publikation während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der AGVS resp. die Viva AG ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.

**9.2.** Dies entbindet den Werbeauftraggeber nicht von der Bezahlung der erschienenen Werbeformate.

**9.3.** Es werden keine Konditionen nachbelastet, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Stufe erreicht wurde.

## C. HAFTUNG DER WERBEVERMARKTUNGSGESELLSCHAFT

### 1. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

**1.1.** Reklamationen wegen fehlerhaften Erscheinens oder Nichterscheinens sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Publikation beim AGVS resp. der Viva AG anzubringen.

**1.2.** Wird der Sinn oder die Wirkung des Werbeformats wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Terminwerbeformat nicht fristgerecht erschienen, werden die Einschaltkosten teilweise erlassen oder in Form von Werberaum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Produktionsvorlagen für Werbeformate an den AGVS oder an die Viva AG, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei Datenverschiebungen (Ziff. 9.2), bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe oder von typografischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.

**1.3.** Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 12.2 genannten wegen fehlerhaften Erscheinens, Nichterscheinens oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

## D. HAFTUNG DES WERBEAUFTRAGGEBER

### 1. Haftung bezüglich Inhalt der Werbeformate

Der Inserent ist für den Inhalt der Werbeformate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem AGVS resp. der Viva AG verantwortlich zu sein. Er stellt den AGVS, die Viva AG sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

### 2. Gegendarstellungsrecht

Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) gegenüber Werbeformaten informiert der AGVS resp. die Viva AG den Werbeauftraggeber über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation von Gegendarstellungen und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

## E. WEITERVERWENDUNG VON WERBEFORMATEN

### 1. Verwendung von Werbeformaten für elektronische Datenbanken

**1.1.** Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass der AGVS resp. die Viva AG die Werbeformate in eigene oder fremde elektronische Datenbanken einspeisen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Inserent kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen, und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.

**1.2.** Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder in elektronische Datenbanken eingespierten Werbeformaten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Werbeauftraggeber untersagt.

### 2. Geistiges Eigentum an Werbeformaten / Nutzungsrecht

**2.1.** Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, des AGVS resp. der Viva AG an allen von ihr selber kreierte Werbeformaten und Inhalten mit individuellem Charakter. Soweit der Inserent seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Vermarktungsgesellschaft nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

**2.2.** Der Inserent überträgt dem AGVS sämtliche für die Nutzung seiner Werbung im AUTOINSIDE sowie in seinen Online-Medien erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien. Der AGVS kann an den eingeräumten Rechten die für die vereinbarte Werbeschaltung erforderlichen Unterlizenzen in beliebiger Anzahl einräumen, sowie die eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen.

## F. WEITERVERWENDUNG VON DATEN

**1.1.** Der Inserent erteilt dem AGVS resp. der Viva AG hiermit ausdrücklich das Recht, seine Daten in eine Datenbank einzuspeisen und dort anzusammeln, zu verwalten, zu nutzen, zu verändern und auszuwerten, sowie diese Daten während und auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu Werbe-, Sponsoring- und Marketingzwecken zu verwenden.

**1.2.** Der AGVS resp. die Viva AG behält sich überdies das Recht vor, die in der Datenbank gespeicherten Daten ggf. an Dritte weiterzugeben resp. weiterzuverkaufen.

## G. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

**1.** Auf den Werbevertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Das Wiener Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

**2.** Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle des AGVS (Bern), sofern das Gesetz keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Die vorliegenden Werbebedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit veränderbar. Die jeweils aktuelle Fassung findet sich auf [www.agvs-upsa.ch](http://www.agvs-upsa.ch).